

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
04.02.2021

1. Betreff: Gebührenregelung für Notbetreuung Kita und Schulkindbetreuung

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	01.03.2021	öffentlich
2. Gemeinderat	29.03.2021	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Die Gebühren für Kitas und Schulkinderbetreuung werden für die Zeit der pandemiebedingten Schließung ab Januar 2021 bis zur Öffnung der Einrichtungen erlassen. Die Gebühr für die reguläre Schließzeit zu Beginn des Jahres wird ebenfalls erlassen - auf eine Erstattung der Gebühr für 5 Tage pandemiebedingte Schließung im Dezember wird im Gegenzug jedoch verzichtet.
2. Die Gebühren für die Notbetreuung ab Januar 2021 bis zur Öffnung der Einrichtungen sollen den satzungsmäßigen Gebühren der jeweils gebuchten Betreuungsform und der Mittagessenversorgung entsprechen. Diese werden jedoch auf einen Tagessatz heruntergebrochen und nur für die Tage erhoben, an denen tatsächlich die Notbetreuung und das Mittagessen genutzt wurde.
3. Sollte es nach vollständiger Öffnung der Einrichtung zu einer erneuten Schließung der Kitas und Schulen/Schulkinderbetreuung kommen, wird den Eltern, die die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen, die Gebühr erlassen, für die Notbetreuung wird jedoch die normale Monatsgebühr erhoben, eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. Die Eltern werden vor der Inanspruchnahme der Notbetreuung darüber informiert.
4. Die Stadt empfiehlt den Kirchlichen Trägern (gleiche Gebühren wie die Stadt) analog zu verfahren.
5. Alle Träger der Kinderbetreuung erhalten im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Ersatzmittel einen Ausgleich des Einnahmeausfalls auf Basis der städtischen Gebührensätze.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
04.02.2021

Betreff: Gebührenregelung für Notbetreuung Kita und Schulkindbetreuung

Sachverhalt/Begründung:

1. Entwicklung seit Dezember 2020

Durch Beschluss der Landesregierung wurde erneut der Betrieb der Kindertageseinrichtungen sowie der Schulen incl. der kommunalen Schulkindbetreuung mit Wirkung vom 16.12.2020 zunächst bis zum Ende der Schulferien, aktuell bis zum 21.02.2021 untersagt. Eine Notbetreuung wurde eingerichtet, ausgenommen wurden die geplanten Schließzeiten/Ferienzeiten im Dezember und Januar. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände und des Landes wurden die Kindergartengebühren sowie die Gebühren für die „Ergänzende Betreuung“ und Schulkindbetreuung von der Stadt Offenburg für den Monat Februar 2021 ausgesetzt.

1.1 Sachstand Notbetreuung

Die Stadt, die Schulen (bis 7.Klasse) und die kirchlichen Träger stellen seither in allen Einrichtungen eine Notbetreuung entsprechend der gebuchten Zeiten sicher. Die sonstigen freien Träger regeln dies in eigener Zuständigkeit entsprechend ihren Erfordernissen. Anders als im Frühjahr 2020 ist es ausreichend, wenn die Eltern schriftlich bestätigen, dass sie das Kind nicht betreuen können – eine Arbeitgeberbescheinigung ist nicht nötig. Die Betreuung der Kinder erfolgt in den Kitas und Krippen durch die regulären Erzieher/innen der Einrichtung. In den Schulen wurde bislang die Betreuung bis 12.30 Uhr durch die Lehrkräfte sichergestellt. Das Mittagessen ab 12.30 Uhr und die Nachmittagsbetreuung wurde generell durch städtische Mitarbeiter aus der Schulkindbetreuung sichergestellt. Allen angemeldeten Bedarfen konnte entsprochen werden.

Mit Stand 05.02.2021 waren 49 % der Kitakinder und 33 % der Schulkinder in der Notbetreuung angemeldet. Die tägliche Inanspruchnahme ist jedoch sehr schwankend.

2. Gebühren

Der folgende Vorschlag zum Erlass von Gebühren sowie Erhebung einer Gebühr für die Notbetreuung wurde mit den Elternbeiräten sowie den konfessionellen Trägern abgestimmt und wird daher dem Gemeinderat einvernehmlich vorgeschlagen.

2.1. Erlass der Gebühren im Januar 2021 und folgende Monate in der Zeit der Schließung

Analog der Handhabung der meisten Städte und Gemeinden wird dem Gemeinderat empfohlen, die Gebühren für Januar sowie die darauffolgende Zeit der Schließung der Einrichtungen zu erlassen. Die eingezogene Januargebühr wird mit dem nächsten gebührenpflichtigen Monat verrechnet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
04.02.2021

Betreff: Gebührenregelung für Notbetreuung Kita und Schulkindbetreuung

Die Dezembergebühr soll im vollem Umfang von den Eltern getragen werden, die Notbetreuung im Dezember wird durch den Erlass der Januargebühr, in der 4 Tage Schließtage enthalten sind, größtenteils kompensiert.

Bezogen auf die Stadt bedeutet dies einen Gebührenaufschlag pro Monat von rund 230 TEUR. Der Gebührenaufschlag bei den beiden kirchlichen Trägern (und den freien Trägern) summiert sich auf einen ähnlich hohen Betrag. Die kirchlichen Träger erheben schon seit vielen Jahren exakt die gleichen Gebühren wie die Stadt und würden sich – sofern die Stadt dies unterstützt – analog der vom Gemeinderat für die städtischen Einrichtungen beschlossenen Regelungen verhalten. Die Stadt würde im Gegenzug im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel für einen Ausgleich sorgen. Ähnliches gilt bei Bedarf für die übrigen Träger, wobei sich der Ausgleich maximal auf die Höhe der städtischen und kirchlichen Gebühren beziehen kann.

2.2 Gebühren für die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen ab Januar 2021

Die Gebühr für die Notbetreuung orientiert sich an den normalen Gebührensätzen, die die Eltern bislang schon gezahlt haben. Da sich die Inanspruchnahme der Notbetreuung jedoch deutlich anders darstellt als im Regelbetrieb und zur Reduzierung des Infektionsrisikos ein möglichst reduzierter Umgang mit der Notbetreuung positiv gewürdigt werden soll, wird der monatliche Gebührensatz auf einen Tagessatz heruntergerechnet, der nur für die Tage bezahlt werden muss, an denen ein Kind tatsächlich die Notbetreuung besucht und das Mittagessen genutzt hat. Selbstverständlich gelten alle Ermäßigungen aus dem Familienpass oder dem Bundesteilhabepaket auch für diese Gebühren.

Die Anzahl der kalkulierten Tage pro Monat ergibt sich aus dem Durchschnitt der maximal möglichen Betreuungstage (also ohne Wochenende und Feiertage) der Monate Januar und Februar 2021 - 19,5 Tage.

Das mit fast 65 % (Ü3) am meisten belegte Angebot ist die VÖ35 (verlängerte und durchgehende Öffnungszeit von 7 Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich), anhand dessen beispielhaft die Gebührenberechnung dargestellt werden soll:

Monatsgebühr für Kita-Kind Ü3 117 EUR/Monat/ 19,5 Tage = 6 EUR/Tag

Zuzügl. Mittagessen zwischen 2,56 / 3,23 oder 3,85 EUR / Tag
(je nachdem welches Essensabo
abgeschlossen wurde oder ob
Einzelessen abgerechnet
werden muss)

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
04.02.2021

Betreff: Gebührenregelung für Notbetreuung Kita und Schulkindbetreuung

Im Bereich der Schulen wird eine Gebühr nur fällig, wenn bisher schon ein städtisches Angebot besucht wurde, wie z.B. die Schulkindbetreuung bis 15 Uhr (45 EUR/Monat) oder die ergänzende Betreuung 1 oder 2 im Ganztagschulbereich (40 EUR/ Monat). Für die Berechnung gilt das obige Beispiel, auch hier jeweils zuzgl. Mittagessen.

Bei der derzeitigen Anmeldung von durchschnittlich 40 % der Kinder und einer angenommenen täglichen Auslastung von etwa 50 % der tatsächlich angemeldeten Kinder ergeben sich rechnerische monatliche Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 92 TEUR (über alle Träger gerechnet).

Die Landesregierung hat eine teilweise Erstattung in Aussicht gestellt – nähere Informationen lagen uns zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor. Über den Sachstand wird im Ausschuss mündlich berichtet.